Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Dr. Martin Hauer wird mit sofortiger Wirkung und Frau Mag. Eva Fugger wird mit Wirksamkeit ab 31.12.2026 jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt."

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Herr Mag. Michael Höllerer legt mit Wirksamkeit zum Beginn der Hauptversammlung am 9. April 2026 sein Mandat als Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG zurück.

Herr Dr. Rudolf Könighofer legt mit Wirksamkeit zum Ablauf des 30.12.2026 sein Mandat als Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG zurück.

Um die bisherige Zahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) im Aufsichtsrat aufrecht zu erhalten, wären daher in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. April 2026 zwei Mitglieder neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Martin Hauer mit sofortiger Wirkung und Frau Mag. Eva Fugger mit Wirkung ab 31.12.2026 jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, als neue Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Von den zwölf Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern sind bis dato neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertreterinnen und

Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.

Mit dem Wahlvorschlag zur Wahl von Herrn Dr. Martin Hauer und Frau Mag. Eva Fugger wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Die Beurteilung des Kandidaten und der Kandidatin hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen" und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)" sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie" und „Succession Management Richtlinie" der Gesellschaft wurde durchgeführt und hat eine positive individuelle und kollektive Beurteilung der vorgeschlagenen Personen ergeben.

Mag. Eva Fugger und Dr. Martin Hauer verfügen beide über langjährige Erfahrung in verantwortungsvollen und leitenden Funktionen innerhalb der Finanzbranche, insbesondere in Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe. Durch ihre umfassenden bankwirtschaftlichen Kenntnisse, ihre praktische Erfahrung im Management sowie ihre vertiefte Expertise in finanzwirtschaftlichen und strategischen Fragestellungen bringen sie eine solide Grundlage für ihre künftige Tätigkeit im Aufsichtsrat mit. Aufgrund ihrer fundierten Fachkompetenz und ihres praktischen Wissens sind sie in der Lage, Vorschläge und Informationen des Vorstands sowie die Umsetzung der strategischen Unternehmensziele kritisch zu überprüfen und zu überwachen und die individuelle und kollektive Leistung des Vorstands sachkundig zu beurteilen.

Mag. Eva Fugger bekleidet seit vielen Jahren leitende Positionen in der Raiffeisenlandesbank Burgenland und wird diese ab 1. Jänner 2027 als Vorstandsvorsitzende führen. Ihre Kenntnisse in den Geschäftsbereichen Risikomanagement, Finanzen, IT und Regulatorik bilden eine solide Grundlage für ihre künftige Aufsichtsratstätigkeit. Durch ihre breite Berufserfahrung kann sie die Arbeit des Vorstands kompetent und unabhängig beurteilen.

Dr. Martin Hauer ist seit vielen Jahren in der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien in leitender Verantwortung tätig und wird die Funktion des Generaldirektors übernehmen. Seine fundierten Kenntnisse in juristischen, finanzwirtschaftlichen und strategischen Fragestellungen bilden eine solide Grundlage für seine künftige Aufsichtsratstätigkeit und ermöglichen es ihm, die Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen und effektiv zu überwachen.

Herr Dr. Martin Hauer und Frau Mag. Eva Fugger haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.rbinternational.com/de/investoren/events/hauptversammlungen/2026.html ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 30. März 2026 zugehen und am 1. April 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.